

Geschäftsordnung des Fachrats Biologie

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung (im folgenden GO) regelt die Arbeitsweise des Fachrats Biologie (im folgenden FR).
- (2) Der FR gibt sich den Namen: Fachrat Biologie.
- (3) Der FR vertritt gegenüber den universitären und studentischen Gremien, in der Hochschulöffentlichkeit und ggf. öffentlich, gleichberechtigt die Interessen derjenigen Studierenden, die gemäß einer Prüfungsordnung der Leibniz Universität Hannover an Lehrveranstaltungen folgender Studiengänge teilnehmen dürfen:

Biologie (B.Sc.)

Molekulare Mikrobiologie (M.Sc.)

Fächerübergreifender Bachelor (B.Sc. oder B.A.) mit Biologie als Major- oder Minorfach

Lehramt am Gymnasium (M.Ed.) mit Biologie als Major- oder Minorfach

Promotionsstudierende mit Themenschwerpunkt Biologie

Biologie der Pflanze (M.Sc.)

§ 2 Konstituierung

Die Konstituierende Sitzung ist gemäß der Satzung der verfassten Studierendenschaft (im folgenden SVS) §§ 31 und 32 zu vollziehen.

§ 3 Termine

- (1) Ordentliche Sitzungen finden in einem regelmäßigen Rhythmus statt; in der Vorlesungszeit wöchentlich, in der vorlesungsfreien Zeit zweiwöchentlich.
- (2) Die Einladungen zur ordentlichen Sitzung erfolgen über Aushänge an organeigenen schwarzen Brettern oder auf der organeigenen Website mit regelmäßigen Terminen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen (außerhalb von diesem Rhythmus) müssen vorher bekannt gegeben werden.

§ 4 Offene Fachschaft

- (1) Studierende gem. § 1 haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht bei allen Tagesordnungspunkten, die keine finanziellen Belange des FR Biologie berühren. Studierende gem. § 1 haben zusätzlich Antrags- und Rederecht bei Tagesordnungspunkten, die finanzielle Belange behandeln.
- (2) Fachratsmitglieder haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht bei allen Tagesordnungspunkten.

§ 5 Referate und Delegierte

- (1) Laut Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft sind die Referate Kasse und Finanzen sowie ein weiteres Referat zu besetzen. Kassenreferat und Finanzreferat dürfen nicht personenidentisch sein. Die Referent*innen werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Der Fachrat Biologie kann weitere Referate errichten.
- (3) Für die Besetzung anderer Gremien und Organe der Verfassten Studierendenschaft und Universität Hannover spricht der Fachrat Biologie ggf. eine Empfehlung durch Beschluss aus. Studierende gem. § 1 die nach Empfehlung des Fachrats als Vertreter oder Stellvertreter*innen in anderen Gremien tätig sind, gelten als Delegierte des Fachrats.

§ 6 Beschlüsse

Die Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens fünf Fachratsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Protokolle

Gemäß SVS § 6 werden Beschlüsse protokollarisch festgehalten und ortsüblich in geeigneter Form zugänglich gemacht. Personalien und Finanzen sowie auf Antrag weitere TOPs sind intern zu behandeln.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese GO tritt mit ihrem Beschluss in der konstituierenden Sitzung des Organs in Kraft. Sie ist im AStA beim Fachschaftenreferat zwecks Archivierung einzureichen.
- (2) Änderungen dieser GO sind auf zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen zu diskutieren. Die GO ist daraufhin ebenso einzureichen.